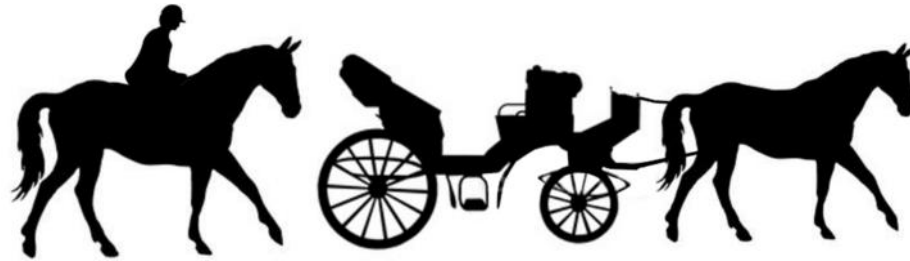




## Richtlinie für Brauchtumsumzüge in Bonn (RiLi BU)

### Anlage 3:



### Richtlinie zur Teilnahme von Pferden am Bonner Rosenmontagszug Anlage zum Sicherheitskonzept

**Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V.**  
Präsidentin Marlies Stockhorst  
Hohe Straße 81, 53119 Bonn, Tel.: 0228 – 66 21 69

Leiter des Rosenmontagszuges  
Axel Wolf

# Vorwort

**Den Kommandanten der Corps und den  
Präsidentinnen und Präsidenten bzw.**

**1. Vorsitzende/-n der teilnehmenden Gesellschaften,  
welche Pferde im Rosenmontagszug mitführen,  
zur Kenntnis.**

**Wir bitten Sie, diese Richtlinien den einzelnen Teilnehmern,  
insbesondere dem zuständigen Reitercorpsführer/  
-kommandanten und Gruppenleiter  
Ihrer Gesellschaft/ Gruppe nachweislich bekanntzugeben.**

**Der jeweilige Gruppenleiter ist für die Einhaltung der folgenden  
Richtlinien verantwortlich.**

Diese Richtlinien entstanden in Kooperation mit der Stadt Bonn, der Deutschen Reiterlichen  
Vereinigung e.V. (FN) und dem Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSVR).



## **INHALT**

<b>I. Leistungen der Zugleitung</b>	<b>4</b>
<b>II. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Gesellschaften</b>	<b>4</b>
II.1. Versicherung	4
II.2. Kostenbeteiligung	4
II.3. Hinweise zu Kutschgespanne	5
II.4. Allgemeine Hinweise für Reiterkorpsführer und Gruppenleiter	7
II.5. Vorzulegende Nachweise	8
<b>III. Qualifikationen für Teilnehmer</b>	<b>9</b>
III.1. Eignung der Reiter	9
III.2. Befähigung der Gespannfahrer	10
III.3. Fähigkeiten der Pferdebegleiter	11
<b>IV. Bestimmungen für Pferde</b>	<b>12</b>
IV.1. Eignung der Pferde	12
IV.2. Gelassenheitsprüfung GHP	13
<b>Anhang</b>	<b>15</b>

**Das Ziel dieser Richtlinie ist, die Teilnahme am Rosenmontagszug für den teilnehmenden Menschen zu einem Erlebnis und das teilnehmende Pferd so angenehm wie möglich zu machen.**



**Grundlage hierfür ist, dass Reiter, Gespannführer und Pferde eine fundierte Ausbildung haben und sich alle während der Veranstaltung an Regeln halten.**

## **I. Leistungen der Zugleitung**

1. Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Rosenmontagszug (Kraftfahrzeug und Anhänger).
2. Anmeldung aller vom TÜV abgenommenen Fahrzeuge beim zuständigen Amt der Stadt Bonn mit termingerechter Vorlage der Prüfunterlagen.
3. Bereitstellung der tierärztlichen Versorgung inklusive einer Tierambulanz am Veranstaltungstag sowie die Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt der Stadt Bonn.
4. Begehung des Zugweges ca. 14 Tage vor Rosenmontag u.a. unter Beteiligung eines Bevollmächtigten der Gesellschaften die Pferde im Rosenmontag einsetzen.
5. Eventuelle Absplittung / Rutschhemmung des Zugweges für Pferdehufe, wenn dies witterungsbedingt erforderlich ist.

## **II. Leistungen und Pflichten der teilnehmenden Gesellschaften**

### **II.1. Versicherung:**

Abschluss

- einer Haftpflicht- und Unfallversicherung für alle Teilnehmer der Gruppe (Reiter, Gespannfahrer, Pferdebegleiter, Wagenbegleiter).
- einer Pferdehaftpflichtversicherung für alle termingerecht gemeldeten Pferde.

### **II.2. Kostenbeteiligung:**

Zurzeit werden keine Kosten durch den Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V. erhoben.

### **Subsidiaritätsklausel:**

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. (z.B. Tierhalter-/Privat-haftpflicht).

Zur Ermittlung der teilnehmenden Personen und Pferde erhalten die Gesellschaften **Anmeldebögen**, diese müssen bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt der Zugleitung vorliegen, siehe Punkt II.4.



### **II.3. Hinweise zu Kutschgespanne**

Für Kutschen gelten grundsätzlich die Bestimmungen aus Basis- und Schlussrichtlinien bezüglich des Sicherheitspersonals (Wagenbegleiter) und Gespannführers.

Es sind vier Wagenbegleiter pro Kutschengespann einzuteilen sofern ein Abstand von 2,50 m oder mehr zwischen den Achsen überschritten wird. Die Anzahl der Pferdebegleiter richtet sich nach den angespannten Pferden.

#### **Wagenbegleiter**

- haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Gespannen halten. Nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dies auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen.
- müssen über 18 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig und für ihre Aufgabe körperlich geeignet sein.
- sind durch die Kleidung als Wagenbegleiter in ihrer Funktion als Sicherheitspersonal klar erkennbar.
- Eine Belehrung der Wagenbegleiter in ihre Aufgaben ist durch den Gruppenleiter vor Beginn des Rosenmontagszuges an den zu sichernden Wagen durchzuführen. Darüber ist eine Liste des Belehrenden und der Belehrten unter Angabe des Namens, Vornamens und Alters zu führen.
- Wagenbegleiter dürfen auf keinen Fall alkoholisiert sein - auch kein Restalkohol - und dürfen während des Zuges nicht rauchen.
- Der Gebrauch von elektronischem Equipment, z.B. eines Handys, insbesondere das Musikhören über Kopfhörer, ist während des Rosenmontagszuges strikt untersagt!

#### **Pferdebegleiter**

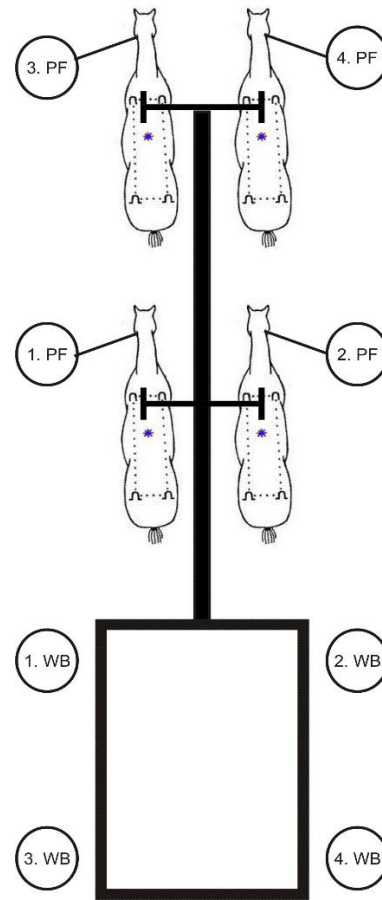
- haben sich während der gesamten Dauer des Zuges am zugeteilten Pferd zu befinden. Sie wirken beruhigend auf das Pferd ein, gegebenenfalls ist das Pferd am Führstrick zu führen.
- müssen über 16 Jahre alt, der deutschen Sprache mächtig sein.
- sind durch die Kleidung in ihrer Funktion klar erkennbar. Die Kleidung muss geeignet sein, z.B. festes Schuhwerk und Handschuhe.



- müssen geeignet sein. Weiterführendes siehe Punkt III.3.

### Skizze Positionsdarstellung

pro Gespann Verkleidung:  
4 Wagenbegleiter ( WB )  
je Pferd 1 Pferdebegleiter ( PF )



Bei Ausfall eines Wagen- oder Pferdebegleiters hat der Reitercorpsführer oder Gruppenleiter sofort für Ersatz aus seiner Gesellschaft zu sorgen. Der Nachweis der Eignung der Ersatz- Pferdebegleiter ist unverzüglich vorzulegen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Wagen und Pferde werden durch die Zugordner - in Absprache mit dem Zugleiter - aus dem Zug genommen.



Die Sicherungsaufgaben sind von Beginn bis Ende des Rosenmontagszuges durchzuführen. Alle Gespannführer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellphase an ihren Gespannen verbleiben.

Die Besetzung der Kutschen ist nur mit der durch den TÜV oder in der Betriebserlaubnis vorgeschriebenen Personenzahl zulässig. Bei Zuwiderhandlung müssen zu viel anwesende Personen den Wagen verlassen, außerdem ist es während des Zuges verboten Kutschen zu stoppen, um Personen zusteigen oder absteigen zu lassen und/ oder Wurfmaterial aufzuladen.

Im Falle des Ausfalls eines Gespannpferdes ist der Ersatz durch ein angemeldetes Pferd zulässig. Ist dies nicht möglich, ist der Ersatz des gesamten Pferdegespanns durch eine Zugmaschine zulässig. Ein ersatzloser Wegfall eines Pferdes ist nicht zulässig, Gespanne müssen immer mit der gemeldeten Bespannung gehen.

Im Falle eines Ersatzes der Pferde durch ein Zugfahrzeug bei pferdegezogenen Wagen, ist nur der Einsatz von TÜV-geprüften Deichseln und Zugmaschinen zulässig. Die entsprechenden Gutachten müssen vorliegen bzw. unmittelbar nach dem Zug der Zugleitung nachgereicht werden. Der Gruppelleiter bestätigt der Zugleitung unter Abgabe der persönlichen Erklärung, dass alle Traktorfahrer am Rosenmontag im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und nicht alkoholisiert sind.

Die Kutschen dürfen mit Wurfmaterial, laut Gutachten, beladen werden. Bei Überladung ist die Zugleitung berechtigt, Mehrmengen abladen zu lassen. Hinter dem Wagen kann eine Person zur Annahme/ Weitergabe des Wurfmaterials gehen. Am Rosenmontag erfolgt die Einschleusung in den Zug durch Mitarbeiter der Zugleitung.

Für die Auflösung gilt, dass alle mitfahrenden Personen nach Abbiegen (links bzw. rechts) in den Kaiser-Karl-Ring zügig absteigen müssen, um jeglichen Stau zu vermeiden. Kutschen, die frei von mitfahrenden Personen sind, haben die Auflösung unverzüglich über den Kaiser-Karl-Ring nach links oder rechts zu verlassen.

#### **II.4. Allgemeine Hinweise für Reiterkorpsführer und Gruppenleiter**

Reitergruppen können nur in der angemeldeten Anzahl von Reitern teilnehmen. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen und des Tierschutzgesetzes sind die Reiterkorpsführer und/ oder der Gruppenleiter.

Der An- und Abtransport der Pferde liegt in eigener Zuständigkeit der jeweiligen Gesellschaft. Das Tierschutzgesetz und die übrigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.

Jeder Regelverstoß wird der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und dem Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSVR) gemeldet.



## II.5. Vorzulegende Nachweise

Zum Anmeldeschluss müssen der Zugleitung folgende Unterlagen – sofern die Angaben bereits vorliegen vorgelegt werden. Fehlende Unterlagen sind spätestens drei Wochen vor Rosenmontag nachzureichen:

1. **Pferdeliste**, einschließlich der geplanten Ersatzpferde mit Angabe von
  - Zugewiesene Kopfnummer<sup>1</sup>
  - Name des vorgesehenen Reiters
  - Name des Pferdes
  - Geschlecht und Farbe
  - Alter
  - Reitstall, aus dem das Pferd entliehen wird
  - Nummer des Equidenpasses
  - Kopien der Gelassenheitsprüfung, des Equidenpasses (Abschnitt 1, 4, 5, 7),
  - Alternativ ist durch den Reit- oder Fahrstall eine Bescheinigung vorzulegen, dass das eingesetzte Pferd für den Einsatz im Rosenmontagszug geeignet ist.
  - Haftpflichtversicherung.
  
2. **Reiterliste** mit Angabe von Namen der Reiter  
Kopien der erforderlichen Qualifikation der Reiter sind beizufügen.
  
3. **Gespannführerliste** mit Angabe von
  - Name des Gespannfahrers
  - Bezeichnung des vorgesehenen GespannsKopien der erforderlichen Kutschenführerscheine oder der Nachweis eines gewerblichen Kutschenbetriebes sind beizufügen und während des Zuges mitzuführen.
  
4. **Pferdebegleiterliste** einschließlich Ersatzpersonal mit Angabe von
  - Name des Pferdebegleiters
  - Geschlecht und Alter
  - Name des vorgesehenen PferdesKopien des Basispasses oder höherwertiger Nachweise oder alternativ die schriftliche Bestätigung über die Eignung des Pferdebegleiters durch den Pferdelieferanten sind beizufügen.
  
5. Betriebserlaubnis / TÜV Unterlagen für Kutschen als Kopien, es sei denn, es handelt sich um historische Wagen, für die ein Gutachten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) nicht notwendig ist.

---

<sup>1</sup> Die Kopfnummern werden den jeweiligen Gruppen durch den Festausschuss BONNER KARNEVAL e.V. zugewiesen und bei der Zugteilnehmerbesprechung übergeben.





Nicht bis drei Wochen vor Rosenmontag vorgelegte Nachweise gelten als nicht eingereicht, entsprechend können Reiter, Pferde, Pferdebegleiter, Gespanne oder Gespannführer nicht am Rosenmontagszug teilnehmen.  
Die Inhalte der Nachweise sind im Folgenden näher definiert.

### III. Qualifikationen für Teilnehmer

#### III.1. Eignung der Reiter

Die Reiter müssen ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen, sie sollten ihr Pferd möglichst, bevor sie am Rosenmontagszug teilnehmen, geritten haben.

Als Befähigung wird, gleichkommend einem Führerschein, der Reitpass der Reiterlichen Vereinigung (FN) angesetzt.

Der Reitpass beinhaltet u.a. das Wissen um theoretische Kenntnisse und den Nachweis der praktischen Fähigkeiten:

- vom sicheren Ausreiten mit Situationen im Straßenverkehr.
- der Vorbereitung des Pferdes für den Ausritt.
- zu Ausrüstung von Reiter und Pferd.
- des Reitens in der Gruppe.
- wie man andere Reiter überholt.
- das Reiten in allen Gangarten.
- zum Reiten im Straßenverkehr und in Feld und Wald
- Pferd bei der Rast zu versorgen.
- von Erste Hilfe für Reiter und Pferd.
- zu Kenntnissen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Der Reitpass sowie der Nachweis von mindestens 25 Reitstunden im zurückliegenden Jahr sind die Voraussetzung für die Teilnahme als Reiter am Rosenmontagszug; der Besitz des Reitpasses sowie der Nachweis der 25 Reitstunden (in denen auch die besonderen Situationen eines Festumzugs praktisch trainiert wurden), sind mittels Kopie entsprechend der Fristen nachzuweisen. In der vorzulegenden Bescheinigung über die abgelegten 25 Reitstunden müssen die praktischen Übungsanteile aufgeführt werden. Der Reitpass ist während des Rosenmontagszuges als Kopie in Verbindung mit dem Personalausweis mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Zugleitung oder der Behörden vorzuzeigen.

Für die Rosenmontagszüge 2018 und 2019 kann der Nachweis, dass der Reiter über eine solche Qualifikation verfügt (z.B. Reitpass oder höherwertig) **oder** die 25 Reitstunden im zurückliegenden Jahr erbracht hat, in denen auch die besonderen Situationen eines Festumzugs praktisch trainiert wurden, durch Vorlage entsprechender Kopien erfolgen. In der bei der Anmeldung vorzulegenden Bescheinigung über die abgelegten 25 Reitstunden müssen die praktischen Übungsanteile aufgeführt werden.



Der Anzug der Reiter entspricht der Gesellschaftskleidung / Uniform der jeweiligen Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Zugleiter.

Während des Rosenmontagszugs gilt für alle Reiter ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**, auch Restalkohol ist nicht zu verantworten. Offensichtlich alkoholisierte Reiter werden unverzüglich aus dem Zug genommen. Die Nutzung von Handy und Selfiesticks ist verboten.

Die Reiter müssen unbedingt darauf achten, genügend Abstand von den Zuschauern zu halten.

In der Bonngasse und ab der Kreuzung Kölnstrasse / Heerstrasse bis zum Zugende sind die Pferde zu vereinzeln / hintereinander zu führen.

Nach Möglichkeit ist das Wurfmaterial für die Reiter einzuschränken, damit Zeit zum kontrollierten Reiten bleibt. Den Reitern ist untersagt Stand- und Hängefiguren oder ähnliches auf dem Pferd durchzuführen.

Die Vorlage von Reitabzeichen 5 oder höherwertig ersetzt den Nachweis eines Reitpasses.

### III.2. Befähigung der Gespannfahrer

Als Befähigung zum Führen eines Pferdegespanns wird der Kutschenführerschein der Reiterlichen Vereinigung (FN) oder der Nachweis eines gewerblichen Kutschenbetriebes angesetzt. Der Besitz dessen wird zum 1. Juli 2017 für Jeden, der sich mit einer Kutsche oder Gespann im Straßenverkehr bewegt, vorausgesetzt. Gespannfahrer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Unterschieden in die Klassen Kutschenführerschein A für Privatpersonen und den Kutschenführerschein B für gewerbliche Fahrer wird hier die folgende Qualifikation nachgewiesen:

- ein Pferdegespann auf öffentlichen Straßen zu führen.
- das Wissen rund um das sichere Fahren in Straßenverkehr.
- pferdegerechter Umgang, Verladen, Anbinden.
- Kenntnisse der wichtigsten Rechtsvorschriften.
- Wissen und Umgang mit Zaumzeug.

Personen, die bereits ein FN- Fahrabzeichen besitzen, können den Kutschenführerschein A Privatperson per Formblatt beantragen. Auch der gewerbliche Kutschenführerschein B wird unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt.

Der gültige Kutschenführerschein ist im Original während der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Zugleitung oder der Behörden



vorzulegen. Er ist die Voraussetzung für das Führen eines Gespanns am Rosenmontagszug, der Besitz ist mittels Kopie entsprechend der Fristen nachzuweisen.

Alternativ ist der Nachweis durch Vorlage von Kopien (z.B. Gewerbeschein) sowie einer gültigen Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zum gewerbsmäßigen Betreiben eines Reit- und/oder Fahrbetriebes zu erbringen, dass der Gespannfahrer über ausreichende Fähigkeiten zum Fahren von Kutschen oder Gespannen verfügt.

Die teilnehmende Gesellschaft ist dafür verantwortlich, dass die Pferdegespanne an jedem Pferd mit einem Pferdebegleiter besetzt sind.

Während des Rosenmontagszugs gilt für alle Gespannfahrer ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**, auch Restalkohol ist nicht zu verantworten. Die Nutzung von Handy und Selfiesticks ist verboten.

Die reitenden Gespannfahrer auf den Gespannpferden sind ein Spezialfall. Sie sind zunächst als Reiter zu werten, da sie mit reiterlichen und nicht mit fahrerischen Hilfsmitteln auf das Pferd/ auf das Partnerpferd einwirken, d.h. die Reiter müssen auch eine Eignung nach III.1. nachweisen.

Unabhängig davon ist die Notwendigkeit gegeben, dass sich diese Reiter auch mit den Besonderheiten der Ausrüstung und dem Gespannfahren als solches ausführlich vertraut machen, z.B. bei den Fahrexperten des PSV Rheinland.

### III.3. Fähigkeiten der Pferdebegleiter

Die Pferdebegleiter müssen geeignet sein. Die Eignung zum Pferdebegleiter ist mittels des bestandenen Lehrganges Basispass Pferdekunde bei der Reiterlichen Vereinigung (FN) nachzuweisen. Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang sind die geistige und körperliche Mindestreife des Bewerbers, sowie das Mindestalter 16 Jahre. Für die Rosenmontagszüge **2018 und 2019 ist alternativ** die schriftliche Bestätigung über die Eignung des Pferdebegleiters durch den Pferdeleranten beizufügen.

Die Schulung ist auf die speziellen Erfordernisse für den Rosenmontagszug abgestimmt, sie beinhaltet u.a. Inhalte von Führposition und –technik, Pferdepflege und – ausrüsten, sowie Verhalten des Pferdes in Theorie und Praxis.

Während des Rosenmontagszugs gilt für alle Pferdebegleiter ein absolutes **Rauch- und Alkoholverbot**, auch Restalkohol ist nicht zu verantworten. Die Nutzung von Handy und Selfiesticks ist verboten.

Die Pferdebegleiter müssen der Aufgabe entsprechend mit geeigneter Kleidung (festes Schuhwerk, Handschuhe etc.) ausgestattet sein. Ihre Position ist immer in Zugrichtung außen am Pferd.



Sie haben sich während der gesamten Dauer des Zuges am zugeteilten Pferd zu befinden. Sie wirken beruhigend auf das Pferd ein, gegeben falls ist das Pferd am Führstrick zu führen. Der Führstrick ist fachgerecht am Zaumzeug zu befestigen.

Bei Ausfall eines Pferdebegleiters hat der Reitercorpsführer oder Gruppenwart sofort für Ersatz aus seiner Gesellschaft zu sorgen, der Nachweis der Eignung der Ersatz-Pferdebegleiter ist unverzüglich vorzulegen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Wagen oder Pferde werden durch die Zugordner - in Absprache mit dem Zugleiter - aus dem Zug genommen.

## IV. Bestimmungen für Pferde

### IV.1. Eignung der Pferde

Es dürfen nur solche Pferde mitgeführt werden, die verkehrssicher sind und durch die eine Gefährdung der Zugteilnehmer und der Zuschauer ausgeschlossen werden kann.

Es werden grundsätzlich nur ausreichend trainierte und erfahrene Pferde zugelassen. Das Mindestalter der Pferde beträgt 6 Jahre. Es ist eine Bescheinigung eines Fachtierarztes für Pferde bzw. des behandelnden Hoftierarztes zur Eignung des Pferdes für den aktuellen Karnevalsanzug vorzulegen bzw. ist durch den Reit- oder Fahrstall eine Bescheinigung vorzulegen, dass das eingesetzte Pferd für den Einsatz im Rosenmontagszug geeignet ist.

Es müssen Pferdelisten geführt werden, siehe Punkt II.4. Nur in dieser Liste angemeldete Pferde dürfen am Rosenmontagszug teilnehmen.

Eine Pferdehaftpflichtversicherung ist vorzulegen.

Die Pferde erhalten eine Identifikationsnummer (Kopfnummer mit FA/ Sessionsmotto - Logo). Den Gesellschaften wird eine Nummernfolge in entsprechender Anzahl zugeteilt. Die dem Pferd zugeteilte Nummer ist deutlich sichtbar **an beiden Kopfseiten** des Pferdes zu befestigen.

Der Equidenpass muss im Original während des Zuges **vom Reitercorpsführer oder Gruppenleiter** mitgeführt werden und auf Verlangen den Mitarbeitern der Zugleitung oder der Behörden vorzuzeigen Dies gilt auch für Gespannpferde.

Eine prophylaktische / vorsorgliche Sedierung der Pferde im Rosenmontagszug ist nicht erlaubt. Die ärztliche Versorgung der Pferde im Notfall liegt bei einem Tierarzt, der von der jeweiligen Gruppe benannt wird. Er ist über die Koordinierungsstelle zu erreichen. Jede Form der Behandlung ist zu dokumentieren, die Listen sind der Zugleitung zuzuleiten. Die Pferde sind dann unverzüglich aus dem Zug zu entfernen. Die Behandlungskosten werden dem Reiter bzw. der Gesellschaft auferlegt.



Am Aufstell- und Sattelplatz werden die Pferde von Tierärzten der jeweiligen Gruppen und Vertretern des Veterinäramtes der Stadt Bonn überprüft. Pferde, die nicht einsatzfähig sind, werden durch gemeinsame Entscheidung Tierarzt / Vertreter des Veterinäramtes von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Pferde müssen mindestens 15 Minuten bewegt werden.

Die Aufstell- und Sattelplätze sind dem Festausschuss bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die Pferde sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen während der Wartezeiten einzudecken. Die Versorgung der Pferde ist sicherzustellen. Sie müssen vor und nach dem Zug getränkt und mit Raufutter gefüttert werden. Die geltenden Gesetze und Tierschutzaufgaben z.B. Anreizezeit der Pferde sind strikt einzuhalten.

Es ist zu gewährleisten, dass keine Pferde eingesetzt werden, die eine ansteckende Krankheit haben oder in deren Ställen ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind. Dies gilt auch für nicht meldepflichtige Erkrankungen wie z.B. Druse.

Die Ausstattung des Pferdes muss dem Sportregelwerk (LPO und WBO) der FN entsprechen. Die Benutzung eines Kandaren- Zaums ist erst möglich, wenn der Reiter seine reiterliche Qualifikation nachweisen kann (LK 4 oder RA 2), der Nachweis ist – analog III.1. – während des Rosenmontagszuges mitzuführen.

#### **IV.2. Gelassenheitsprüfung (GHP)**

Die Gelassenheitsprüfung (GHP) muss pro Pferd durchgeführt werden. Nur Pferde mit bestandener Prüfung und GHP-Pass werden für den Rosenmontagszug zugelassen. Kopien der GHP sind von den jeweiligen Gruppen mit der Anmeldung vorzulegen.

Die geführte GHP ist auf die speziellen Erfordernisse für den Rosenmontagszug abzustimmen, folgende Elemente eignen sich besonders:

- Vormustern des Pferdes im Schritt und Trab
- Hecke mit plötzlich aufsteigenden Luftballons
- Knisterpassage um wechselnde Bodenhöhen und Untergründe nachzuahmen
- Bälle simulieren plötzlich auftauchende Gegenstände und Tiere
- Rückwärtsrichten ohne Widerstand
- öffnende Regenschirme, typische Situation entlang des Zugweges
- Plane als veränderter Boden und das Geräusch bei
- Rappelsack und laute Musik als typische Situation
- Stillstehen in 1,5 x 1,5 m bei Kapellenlautstärke

Während der ganzen Aufgabe soll das Pferd willig, am durchhängenden Strick neben dem Führenden hergehen. Dieser soll das Pferd mit möglichst unauffälligen Signalen leiten und darf das Pferd während der ganzen Prüfung nicht berühren.

Die Ausrüstung bei der GHP sieht folgendermaßen aus:



- Trensenzäumung mit oder ohne Reithalter oder Stallhalter/ Knotenhalter mit stabilem Führstrick.
- ein Beinschutz in Form von Bandagen oder Gamaschen ist erlaubt.
- der Führende trägt geeignete Kleidung
- Gerte oder Führketten sind nicht erlaubt.

Alternativ ist eine fachtierärztliche Bescheinigung, die die Angabe der Chipnummer des Pferdes enthalten und nicht älter als 10 Tage ist, vorzulegen.



## Anhang

### Maßnahmenkatalog:

<b>Organisation vor dem Zug</b>		
<b>Reiter und Pferde</b>	<b>Konsequenz</b>	<b>Sanktion</b>
fehlende Nachweise	gehen im Zug nicht mit	der Zugleiter behält sich vor, bei Verstößen weitere Sanktionen zu verhängen
falsche Angaben bei Pferden	gehen im Zug nicht mit Reiter kann auf ein angemeldetes Reservepferd umsteigen oder zu Fuß gehen	
fehlende Equidenpässe	gehen im Zug nicht mit Reiter kann auf ein angemeldetes Reservepferd umsteigen oder zu Fuß gehen. Meldung an das Veterinäramt	
keine Pferde Haftpflichtversicherung	gehen im Zug nicht mit	
<b>Kooperation am Aufstellplatz</b>		
Reiterpass oder Bescheinigung des Reitstalls über 25 Reitstunden fehlt am Reiter	Reiter darf nicht reiten	der Zugleiter behält sich vor, weitere Sanktionen zu verhängen
Kutsche und Gespannfahrer Unterlagen fehlen am Gespann	Gespannfahrer darf nicht am Zug eingesetzt werden, evtl. Fahrzeug raus oder Traktor gezogen	
Nachweis Gelassenheitsprüfung oder tierärztl. Bescheinigung fehlt	Pferd herausnehmen	
Widersetzen der Aufforderungen durch die Zugleitung bzw. deren Vertretung	Ausschluss vom Zug, gilt für Pferde, Reiter, Kutschengespanne	



Pferde in schlechtem Pflegezustand	Pferd herausnehmen	der Zugleiter behält sich vor, weitere Sanktionen zu verhängen
Kopfnummern nicht am Pferd oder vertauscht	Pferd und Reiter herausnehmen	
Beanstandungen bei Kutschpferden	wird vor Ort entschieden, der vor Ort tätige Tierarzt wird hinzugezogen für die Entscheidung – Herausnahme	
Blutentnahme verweigert Blutentnahme positives Ergebnis	Verfahrenseinleitung durch das Veterinäramt	Pferd und Pferdelieferant: Ausschluss vom Rosenmontagszug für 2-5 Jahre je nach Schwere.
Kranke Pferde oder Pferde aus infizierten Ställen	sofort aus dem Zug raus, ggf. alle Pferde der entsprechenden Gesellschaft wegen Ansteckung	der Zugleiter behält sich vor, weitere Sanktionen zu verhängen
ausführen von Stand- oder Hängefiguren, „Kunststückchen“	Pferd und Reiter herausnehmen	
offensichtlicher Verstoß gegen das absolute Alkoholverbot	Pferd und Reiter herausnehmen	

Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.  
In allen Fällen und in hier nicht aufgeführten Verstößen behält sich der Zugleiter vor, je nach Schwere und Häufigkeit der Vorkommnisse weitere Sanktionen auszusprechen.

Das Veterinäramt / zuständige Behörde behält sich allumfassende Kontrollen vor.

Jeder Regelverstoß wird der Reiterlichen Vereinigung (FN) bzw. dem PSV Rheinland gemeldet.

